

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zufordern, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und erweiterte Verkehrsbedürfnisse oder die Interessen der Landesverteidigung dies nothwendig machen.

— (**Wiederholungskurse und Neubewaffnung.**) Einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements gemäss haben die Auszügerbataillone der VI. und VII. Division im Jahre 1892 zehntägige Wiederholungskurse mit zweieinhalbtagigen Kadreskursen und fünf Unterrichtstagen für die Mannschaft, die Divisionen I, II, IV und VIII Wiederholungskurse mit dreieinhalbtagigen Kadreskursen und sechzehntägigen Mannschaftskursen, zusammen zwanzig Kurstage und zwar soweit als möglich regimentsweise zu bestehen.

Landwehrbataillons-Kurse finden nur in der III. und V. Division und zwar in der Dauer von vierzehn Tagen mit dreieinhalbtagigen Kadreskursen und acht Unterrichtstagen für die Mannschaft statt.

Die Bewaffnung mit dem neuen Gewehr beginnt kommendes Jahr beim dritten Armeekorps (VI. und VII. Division), welchem sodann das erste und dann das vierte Armeekorps folgen werden. N.-Z.-Z.

— (**Ueber Verbesserungen auf den Waffenplätzen**) wird berichtet: Um Unglücksfälle zu verhüten, sollen in den Kasernen in Herisau und Frauenfeld an sämtlichen Fenstern der oberen Stockwerke Schutzvorrichtungen angebracht werden. — In Herisau, wo bisher jede öffentliche Warmbadeeinrichtung fehlte, sollen Mannschaftsdouchebäder hergestellt werden. — Um den zahlreichen Pferdeerkrankungen in den alten Stallungen von Frauenfeld zu steuern, die auf den von fauliger Jauche durchtränkten Boden zurückzuführen sind, soll der Boden unter den Pferdeständen wenigstens einen Meter tief ausgehoben, durch Grobsand ersetzt werden; darüber käme dann eine undurchlässige Betonschicht.

(**Die Einführung des Systems der Drittmanespferde bei der Kavallerie**) wie dieses seiner Zeit in einigen Staaten des deutschen Bundes und jetzt noch in Oesterreich-Ungarn für die Landwehr-(Honvéd)-Kavallerie zur Anwendung kommt, scheint beschlossen zu sein. Wenigstens finden wir in vielen Zeitungen folgendes Eingesendet:

Im Inseratentheil findet sich eine Anzeige, durch welche Private aufgefordert werden, sich als Dritt Männer zur Uebernahme von Kavalleriepferden zu melden. Diese durch die Militärorganisation bestimmte Institution kam bis dahin nur in sehr beschränktem Maasse in Anwendung. Dieses hatte hauptsächlich seinen Grund darin, dass nicht der Staat für sich solche Dritt Männer annahm, sondern dass Rekruten, welche zur Kavallerie wollten, aber selbst nicht in der Lage waren, Pferde zu übernehmen, sich selbst einen Dritt Mann suchen mussten. Die Kavalleristen waren es somit, welche den Dritt Mann stellten; dadurch kam der sogen. Dritt Mann in ein Rechtsverhältniss zum Staat und Reiter, wodurch umständlichkeiten und manchmal auch Unannehmlichkeiten ganz besonders für den Pferdehalter entstanden. Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, will nun die Kavallerieverwaltung selbst Private als Dritt Männer annehmen, sodass dieselben keinerlei Beziehungen mehr zu den Reitern haben. Die Dritt Männer sollen in Zukunft das Pferd nicht mehr für einen bestimmten Reiter, sondern nur noch für eine bestimmte Einheit halten. Die Einheit macht dann mit diesen Pferden Kavalleristen begritten. In diesem Sinne Dritt Männer zu erwerben, ist der Zweck der erwähnten Annoace. Durch dieses Verfahren wird den Privaten das Uebernehmen und Halten von Drittmanespferden in hohem Maasse verangenehmert und erleichtert; dadurch wird im Fernern den Dritt Männern die Möglichkeit gewährt, sich nicht bloß für die Uebernahme von einem Kavalleriepferd, sondern von beliebig vielen zu melden, und es können auch als Dritt Männer eingetheilte Kavalleristen, welche neben ihrem Dienstpferd noch andere Kavalleriepferde halten wollen, angenommen werden. Unsere Kavallerie ist trotz der sich beständig hebenden Rekrutirung immer noch ganz bedeutend unter ihrem Solletat und die neue Armeekorps-Organisation macht eine Erhöhung dieses Solletats nothwendig; die Kavallerieverwaltung muss daher wünschen, recht viele Dritt Männer zu bekommen. Darin liegt für diese Privaten die Garantie, dass der Staat in seinem eigenen Interesse bestrebt ist, bei der Pferdeabgabe, bei begründeten Reklamationen und im Falle

von Unglücksfällen gegenüber den Uebernehmern von Kavalleriepferden so entgegenkommend zu sein, wie es irgendwie die gesetzlichen Bestimmungen gestatten. Da nun durch Uebernahme solcher Kavalleriepferde Jeder Mann sich für seinen Privatgebrauch ohne Kosten ein gutes Pferd verschaffen kann, das er nur für kurze Zeit jedes Jahr dem Staat für seine Militärübungen abgeben muss, so darf angenommen werden, dass von diesem Dritt Mann-System zahlreicher Gebrauch gemacht werde.

— (**Wer hat es geschrieben?**) Dieses ist die erste Frage, wenn in einem Blatte ein Artikel erscheint, welcher einiges Aufsehen erregt. Sehr treffend wird dieses in einer Verwahrung in der „N.-Z.-Z.“ Nr. 346, Beilage von einem Ingenieur S..... hervorgehoben. Derselbe sagt u. A.: „Es ist in X Uebung, bei Zeitungsartikeln nicht zu fragen, was geschrieben wird, sondern wer es schreibt, und danach wird das Urtheil bestimmt, kein günstiges Zeichen für die eigene Urtheilkraft. Wenn daher in wichtigen Fragen Artikel erscheinen, so werden dieselben selten auf den wirklichen Werth oder Unwerth geprüft, sondern Alles ist auf der Suche nach dem betreffenden Korrespondenten, ein Vorgehen, das oft genug auf Irrwege führt. Und die gleiche Behandlung wird auch den Berichtigungen zu Theil, auch da gilt nicht die Begründung, sondern die Autorität.

In der „N.-Z.-Z.“ sind Verfasser und Kanton genannt. Es ist aber nicht nur in Seldwyla und nicht blos in Eisenbahnangelegenheiten, sondern auch an andern Orten das gleiche und zwar selbst in Militärsachen der Fall.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** (Schutz der Brieftauben.) Ueber den in Arbeit befindlichen Gesetzentwurf zum Schutze der Brieftauben werden der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ folgende Mittheilungen gemacht.

Man will sich damit begnügen, ausdrücklich festzusetzen, dass die durch die bestehenden Gesetze geltende Beschränkung des Rechtes, Tauben zu halten, sowie die Vorschrift, dass Tauben, welche in fremde Taubenhäuser gerathen, Eigenthum des jeweiligen Taubehausbesitzers werden, auf die Militärbrieftauben keine Anwendung finden. Solche Tauben aber, welche der Militärverwaltung gehören oder ihr ausdrücklich zur Disposition gestellt sind und den Stempel tragen, sollen als Militärbrieftauben gelten. Im Kriegsfall endlich sollen durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen aufgehoben werden, welche das Einfangen und Töten fremder Tauben gestatten.

Der Gewährsmann der „M. A. Ztg.“ findet diesen Entwurf unzureichend und knüpft daran folgenden Vorschlag:

Das Reichsgericht hat neuerdings entschieden, dass zahme Tauben als Haustiere zu betrachten seien und daher ihr Einfangen mit der Absicht, sie zu behalten, als Diebstahl zu betrachten sei. Dehnt man den gesetzlichen Schutz auf alle zahmen Tauben aus, so ist auch den Militärtauben genügende Sicherheit geboten. Eingefangene Brieftauben müssten, wo immer sie vorgefunden werden, sofort der nächsten Militärbehörde ausgeliefert werden.

**Frankreich.** (Oberst Domine), Kommandant des 4. Marine-Infanterie-Regiments, welcher durch die heldenmuthige Vertheidigung von Tuyen-Quan berühmt geworden ist, hat die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Pensionirung erhalten.

**Frankreich.** (Schnellfeuergeschützen grösster Kalibers) und zwar solchen von 12 und 15 cm. wird in Crenos besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Anfänglich machte man Versuche mit solchen Geschützen nach dem System Armstrong, welche kein günstiges Resultat lieferten. Jetzt hat die Fabrik endgültig ein Schnellfeuergeschütz neuer Konstruktion und zwar von 15 cm Kaliber und 6,75 m Länge hergestellt. Nächstens sollen die offiziellen Versuche vorgenommen werden. Das Geschütz soll 10 Schüsse in der Minute mit außerordentlicher Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse abgeben. Die Geschosse haben ein Gewicht von 40 Kilogr.

## B e r i c h t i g u n g .

In dem Artikel des Herrn Professor Hebler „Soll man mit dem Kaliber der Gewehre bei 7,5 stehen bleiben etc.“ in Nr. 52 d. Bl. Jahrgang 1891, soll es Seite 420, zweite Spalte, Zeile 1 und 2 **rauchloses Pulver** heissen, statt Schwarzpulver.